

Parlamentarische Anhörungen der designierten Kommissionsmitglieder

Ein entscheidender Schritt beim Verfahren der Amtseinführung

ZUSAMMENFASSUNG

Die Anhörungen der designierten Kommissionsmitglieder durch die Ausschüsse des Europäischen Parlaments sind ein notwendiger Schritt, damit das Parlament seine Entscheidung über die Zustimmung oder Ablehnung des vorgeschlagenen Kollegiums sachkundig treffen kann. Jedes designierte Kommissionsmitglied stellt sich nach Beantwortung eines Fragebogens und der Vorlage seiner Interessenerklärung einer Einzelanhörung vor einem oder mehreren Ausschüssen des Parlaments.

Bei Anhörungen in der Vergangenheit wurde hauptsächlich kritisiert, dass es einigen Kandidaten an Fachwissen über ihren Geschäftsbereich mangelte, dass sie nur vage Antworten gaben und kaum zu Zusagen bereit waren und mögliche Interessenkonflikte im Zusammenhang mit dem zugewiesenen Geschäftsbereich und Bedenken gegenüber der Integrität des Kandidaten bestanden. Seit der Amtseinführung 2004 hat das Parlament seine Rolle bei der Ernennung der Kommission genutzt, um auf die Ersetzung bestimmter kontroverser Kandidaten zu dringen und Anpassungen bei bestimmten Geschäftsbereichen durchzusetzen, obwohl es das Kollegium nur als Ganzes ablehnen oder billigen kann.

Einige Experten warnen zwar vor übermäßiger Politisierung der Anhörungen, andere jedoch begrüßen die gesteigerte Rechenschaftspflicht der Kommission gegenüber dem Parlament und sehen die sich vertiefende politische Verbindung zwischen den beiden als einen Schritt zu weiterer Demokratisierung des Entscheidungsprozesses der EU. Die Anhörungen sind zu einem entscheidenden Bestandteil der Kontrolle der Kommission durch das Parlament geworden und gewinnen an Bedeutung, um dem Parlament bei der Aufstellung der Agenda auf Ebene der EU zu einer Aufwertung zu verhelfen.

Dies ist eine aktualisierte und erweiterte Fassung eines [Briefings aus dem Jahr 2014](#) von Eva-Maria Poptcheva.



In diesem Briefing:

- Die Rolle des Parlaments bei der Ernennung von Kommissionsmitgliedern
- Das Verfahren der Anhörungen
- Kritische Punkte bei früheren Anhörungen
- Stärkung der demokratischen Rechenschaftspflicht der Kommission

Die Rolle des Parlaments bei der Ernennung von Kommissionsmitgliedern

Ständig zunehmender Einfluss

Ursprünglich wurden die Mitglieder der Kommission durch einen einvernehmlichen Beschluss der Regierungen der Mitgliedstaaten für eine verlängerbare Amtszeit von vier Jahren ernannt ([Artikel 158 EWGV](#)). Die Kommission bestand aus neun Mitgliedern: die kleinen Mitgliedstaaten ernannten ein, die großen Mitgliedstaaten (Frankreich, Deutschland und Italien) zwei Kommissionsmitglieder. Die Gründungsverträge sahen keine Beteiligung des Europäischen Parlaments an dem Verfahren zur Ernennung der Kommission vor, auch wenn die Kommissionspräsidenten bei der Amtsübernahme in der Regel eine allgemeine politische Erklärung vor dem Parlament [abgaben](#). Sobald die Kommission im Amt war, konnte das Parlament dem gesamten Kollegium sein Misstrauen aussprechen. Das Parlament setzte sich in den 1970er- und 1980er-Jahren dafür ein, am Verfahren der Amtseinführung beteiligt zu werden, um die demokratische Legitimität der Kommission zu stärken. Auch wenn dies in den Verträgen nicht vorgesehen war, führten die Bemühungen des Parlaments bereits 1981 zur [Einführung eines Vertrauensvotums](#) über die designierte Kommission.

Aber erst 1993 erhielt das Parlament mit dem Vertrag von Maastricht eine Funktion im Ernennungsverfahren. Mit dem Vertrag wurden die Amtszeiten (5 Jahre) des Parlaments und der Kommission aneinander angepasst; er sah vor, dass das Parlament vor der Ernennung des Kommissionspräsidenten von den Regierungen der Mitgliedstaaten konsultiert werden muss. Ferner sah der Vertrag vor, dass der Präsident und die Kommissionsmitglieder sich als Kollegium einem Zustimmungsvotum des Parlaments stellen ([Artikel 158 EGV](#)). Das Parlament passte seine Geschäftsordnung dahingehend an, dass der benannte Präsident eine Erklärung im Parlament abgibt, an die sich eine Debatte anschließt ([Artikel 29](#)), und sich die benannten Kommissionsmitglieder den parlamentarischen Ausschüssen vorstellen ([Artikel 29a](#)), bevor das Zustimmungsvotum stattfindet. Die erste Kommission, die sich Anhörungen stellen musste, war die Kommission Santer im Jahr 1995; allerdings stimmte Präsident Jacques Santer dem neuen Verfahren erst zu, nachdem der Parlamentspräsident ihm zugesichert hatte, dass es keine Abstimmung des Parlaments über einzelne designierte Kommissionsmitglieder geben würde.¹ Als Muster für die „**Bestätigungsanhörung**“ dienten diejenigen des US-Kongresses über Ernennungen von Justiz- und anderen Leitungssämtern durch den Präsidenten.²

Mit den Verträgen von Amsterdam und Nizza wurden weitere Änderungen bei der Zusammensetzung der Kommission und dem Ernennungsverfahren eingeführt. Im Hinblick auf die künftige Osterweiterung der Union sah der Vertrag von Nizza eine Verringerung der Zahl der Kommissionsmitglieder durch die Annahme des Prinzips „ein Kommissionsmitglied je Mitgliedstaat“ ([Artikel 4, Protokoll über die Erweiterung der Europäischen Union](#)) vor. Die fünf großen Mitgliedstaaten (Frankreich, Deutschland, Italien, das Vereinigte Königreich und Spanien) verloren somit ihr zweites Kommissionsmitglied; diese Bestimmung wurde erstmals auf die erste Barroso-Kommission (2004) angewendet.

Im Hinblick auf das Ernennungsverfahren wurde dem Europäischen Parlament mit dem Vertrag von Amsterdam eine größere Rolle bei der Wahl des Kommissionspräsidenten eingeräumt, da es ein Zustimmungsvotum für den von den Mitgliedstaaten benannten Kandidaten abgeben (und nicht nur konsultiert werden) sollte ([Artikel 214 EGV](#)). Ebenso sollten die designierten Kommissionsmitglieder ab dem Vertrag von Amsterdam von den Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit dem designierten Präsidenten der Kommission (und nicht nur in Absprache mit ihm) ernannt werden, eine Änderung, mit der dem designierten Kommissionspräsidenten ein formelles Vetorecht gegen die Liste der Kommissionsmitglieder eingeräumt wurde. Mit dem Vertrag von Nizza wurde der Rat als Organ in das Verfahren einbezogen, das formell für die Nominierung des Präsidenten (in diesem Fall in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs) und der

Kommissionsmitglieder mit qualifizierter Mehrheit zuständig ist. Ein Konsens aller Mitgliedstaaten bei der Benennung des Kandidaten für die Präsidentschaft war in den Verträgen nicht mehr vorgeschrieben ([Artikel 214 EGV](#)), auch wenn er in der Praxis weiterhin die Regel ist. Im Jahr 2014 wurde Jean-Claude Juncker jedoch mit qualifizierter Mehrheit nominiert, während zwei Mitgliedstaaten gegen ihn stimmten.

Gegenwärtiger Hintergrund

Nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wurde die Verbindung zwischen der Ernennung der Kommission und den Wahlen zum Europäischen Parlament und damit die *Parlamentarisierung*³ des Verfahrens zur Ernennung der Kommission deutlicher, da der Europäische Rat durch die Verträge verpflichtet wurde, „die Wahlen zum Europäischen Parlament zu berücksichtigen“, wenn er einen Kandidaten für das Amt des Kommissionspräsidenten vorschlägt. Überdies wurde dem Parlament die Befugnis übertragen, den Kommissionspräsidenten „zu wählen“ (und nicht nur seine Zustimmung zu erteilen). Diese Änderung machte den Weg für das Verfahren des *Spitzenkandidaten* frei, das im Jahr 2014 zur Wahl von Jean-Claude Juncker führte. Nach den Wahlen zum Europäischen Parlament 2019 konnte sich jedoch keiner der *Spitzenkandidaten* durchsetzen und Ursula von der Leyen wurde schließlich im Juli 2019 zur Kommissionspräsidentin gewählt. Für die übrigen Kommissionsmitglieder wurden mit dem Vertrag von Lissabon mehrere Änderungen bei der Zusammensetzung des Kollegiums, den Auswahlkriterien und dem Ernennungsverfahren eingeführt.

Zusammensetzung des Kollegiums: mögliche Senkung der Zahl der Kommissionsmitglieder?

Die wachsende Zahl der Kommissionsmitglieder (von 9 auf 28), die durch die aufeinanderfolgenden Erweiterungen der EU und die Entscheidung, an „einem Kommissionsmitglied pro Mitgliedstaat“ festzuhalten, bedingt war, hat zu Bedenken hinsichtlich der Fähigkeit der Kommission geführt, als Kollegium zu handeln und Beschlüsse zu fassen, die Koordinierung zwischen den Kommissionsmitgliedern sicherzustellen und Kompetenzüberschneidungen und Unzulänglichkeiten zu vermeiden.⁴ Der Vertrag von Lissabon sah eine Kommission vor, die ab November 2014 aus einer Anzahl von Mitgliedern bestehen würde, die zwei Dritteln der Zahl der Mitgliedstaaten entspricht, sofern der Europäische Rat nicht einstimmig anderes beschließt (Artikel 17 Absatz 5 EUV). Durch die Zusammensetzung der Kommission müsste gemäß Artikel 17 Absatz 5 EUV und Artikel 244 AEUV eine gleichberechtigte Rotation zwischen den Staatsangehörigen der einzelnen Mitgliedstaaten sichergestellt werden und das demografische und geografische Spektrum der Gesamtheit der Mitgliedstaaten zum Ausdruck kommen. Diese Bestimmung wurde jedoch noch nicht angewendet, da der Europäische Rat 2013 [beschloss](#), für die Kommission in den Jahren 2014–2019 ein Kommissionsmitglied pro Mitgliedstaat beizubehalten, und im [Juni 2019](#) beschloss, für die Kommission 2019–2024 nichts daran zu ändern. Auf jeden Fall wird die Kommission in den Jahren 2019–2024 voraussichtlich nur 27 Mitglieder haben, da kein Kandidat aus dem Vereinigten Königreich [ernannt wurde](#). Da das Vereinigte Königreich die EU am 31. Oktober verlassen soll, hat seine Regierung im August 2019 [mitgeteilt](#), dass sie beabsichtige, keinen Kandidaten zu ernennen und die Kandidatenliste nicht abzulehnen.

Von den designierten Kommissionsmitgliedern zu erfüllende Kriterien

Mit dem Vertrag von Lissabon wurden auch Änderungen in Bezug auf die Kriterien für die Auswahl der Kommissionsmitglieder eingeführt. Die Kommissionsmitglieder müssen unter Berücksichtigung ihrer allgemeinen Befähigung und Unabhängigkeit, aber auch ihres Einsatzes für Europa ausgewählt werden, ein mit dem Vertrag von Lissabon eingeführtes Kriterium. Unabhängigkeit, auch von nationalen Regierungen, ist eine Anforderung, die eindeutig mit der Charakterisierung der Kommission als EU-Organ verbunden ist, das das allgemeine (und nicht das nationale) Interesse der Union fördert (Artikel 17 Absatz 3 EUV). Dennoch versuchen die Mitgliedstaaten nach Ansicht einiger Autoren, die Kommission durch die Ernennung loyaler Kommissionsmitglieder (d. h. Personen, die der Regierungspartei angehören) oder durch Nominierungen zu beeinflussen, die

ihnen einen wichtigen Geschäftsbereich für ihr Kommissionsmitglied garantieren würden (d. h. Nominierungen erfahrener oder hochrangiger Politiker).⁵ Die Geschäftsordnung des Parlaments enthält weitere Kriterien, die bei der Bewertung der künftigen Kommissionsmitglieder berücksichtigt werden müssen, nämlich Kenntnis des Geschäftsbereichs, Kommunikationsfähigkeiten sowie eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen ([Artikel 1, Anlage VII](#)).

Nominierung der Kommissionsmitglieder: Zuständigkeiten

Für die Nominierung der Kommissionsmitglieder und des Hohen Vertreters der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik, der auch Vizepräsident der Kommission ist (Artikel 17 Absatz 5 EUV), sieht der Vertrag von Lissabon zwei verschiedene Ernennungsverfahren vor. Der Hohe Vertreter wird vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit und mit Zustimmung des Präsidenten der Kommission ernannt (Artikel 18 Absatz 1 EUV), wohingegen alle übrigen Kommissionsmitglieder von den Regierungen der Mitgliedstaaten vorgeschlagen und vom Rat im Einvernehmen mit dem gewählten Präsidenten der Kommission nominiert werden (Artikel 17 Absatz 7 EUV). Die Zusammensetzung der Kommission spiegelt daher in der Regel nicht das politische Gleichgewicht im Europäischen Parlament, sondern eher das der nationalen Regierungen wider, wobei die europaweite Parteipolitik bei der Auswahl der einzelnen designierten Kommissionsmitglieder eine untergeordnete Rolle spielt.⁶ Durch dieses Merkmal unterscheidet sich der institutionelle Rahmen der EU deutlich von parlamentarischen Demokratien, in denen die Zusammensetzung der Regierungen tendenziell die Mehrheit im Parlament repräsentiert, dem gegenüber die nationale Exekutive auch gemeinsam verantwortlich ist. Da die Rolle des Parlaments im Verfahren gestärkt wurde, könnte eine klare Mehrheit im Parlament künftig jedoch versuchen, Druck auf den Rat auszuüben, die Ergebnisse der Europawahl bei der Nominierung der Kommissionsmitglieder stärker zu berücksichtigen. Ebenso scheint sich auch die Rolle des gewählten Kommissionspräsidenten beim Nominierungsverfahren weiterzuentwickeln. Der designierte Präsident kann das Kollegium zwar nicht in gleicher Weise bestimmen, wie Ministerpräsidenten in parlamentarischen Demokratien dies in der Regel tun, ihr derzeitiges [Vetorecht](#) bei künftigen Kommissionsmitgliedern und ihre Befugnis, Zuständigkeiten innerhalb der Kommission zuzuweisen, ermöglicht designierten Präsidenten jedoch, sich für bestimmte Kandidaten oder bestimmte Profile einzusetzen,⁷ wie dies Ursula von der Leyen zu tun [versprochen](#) hat, um eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen innerhalb ihres Kollegiums sicherzustellen.

Am [5. August 2019](#) ernannte der Europäische Rat im Einvernehmen mit Ursula von der Leyen, der gewählten Kommissionspräsidentin, Josep Borrell Fontelles zum Hohen Vertreter. Am [10. September 2019](#) ernannte der Rat, ebenfalls im Einvernehmen mit von der Leyen, die übrigen Kandidaten, die als Mitglieder der Kommission vorgeschlagen wurden, welche sich aus 12 Frauen und 13 Männern zusammensetzt. Am selben Tag stellte die gewählte Präsidentin die [Struktur](#) der künftigen Kommission vor, die den in ihren [Politischen Leitlinien](#) beschriebenen Prioritäten Rechnung tragen soll. Demnach [verfügt](#) die künftige Kommission über acht Vizepräsidenten, einschließlich des Hohen Vertreters, mit drei exekutiven Vizepräsidenten (Timmermans, Vestager und Dombrovskis), die eine doppelte Funktion wahrnehmen und sich einerseits als Kommissionsmitglieder um einen bestimmten Geschäftsbereich kümmern und andererseits als Koordinatoren für eines der drei zentralen Themen der Agenda der gewählten Präsidentin zuständig sind. Die anderen Vizepräsidenten werden nur letztgenannte Funktion wahrnehmen, mit Ausnahme des Hohen Vertreters, der für den Europäischen Auswärtigen Dienst sowie für die externen Aspekte der Arbeit aller Kommissionsmitglieder zuständig ist. Alle Mitglieder des Kollegiums werden im Rahmen verschiedener Gruppen und Projektgruppen von Kommissionsmitgliedern arbeiten, welche eingerichtet werden, um eine bessere Koordinierung in Bezug auf jede der Prioritäten der gewählten Präsidentin sicherzustellen. Den Vorsitz jeder einzelner dieser Gruppen wird der entsprechende (exekutive) Vizepräsident führen.

Abschließende Schritte des Verfahrens: das Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments

Sobald die Kandidaten nominiert sind, muss die Kommission die Zustimmung des Parlaments mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten ([Artikel 125 Absatz 7](#)), bevor sie vom Europäischen Rat ernannt wird. „Anhörungen“ der Kommissionsmitglieder und des Hohen

Vertreter sind in den Verträgen nicht vorgesehen, jedoch in der Geschäftsordnung des Parlaments vorgeschrieben ([Artikel 125 und Anlage VII](#)). Sie sind ein notwendiges Pendant zu der Vorschrift, dass das Parlament seine Zustimmung erteilen muss, die jeglicher Substanz entbehren würde, wenn das Parlament die Eignung der Kandidaten nicht prüfen könnte.

Den Verträgen zufolge kann das Parlament, sobald es den Präsidenten der Kommission mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt hat, die Kommission lediglich insgesamt ablehnen oder annehmen, nicht jedoch einzelne designierte Kommissionsmitglieder – so wie auch viele Parlamente in parlamentarischen Demokratien einzelne Regierungsmitglieder abgesehen vom Ministerpräsidenten nicht wählen können. Dies ist eine Folge der kollegialen Verantwortlichkeit der Kommission. Die Drohung, die designierte Kommission abzulehnen, hat sich jedoch als wirksames Mittel erwiesen, die nationalen Regierungen aufzufordern, die vom Parlament abgelehnten designierten Kommissionsmitglieder zu ersetzen. Einige sehen dies als einen Schritt in Richtung einer individuellen Verantwortung der Kommissionsmitglieder gegenüber dem Parlament – eine Entwicklung, die letztlich den kollegialen Charakter der Kommission auf die Probe stellen würde.⁸

Das Verfahren der Anhörungen

Der Ablauf von Anhörungen ist in Artikel 125 und Anlage VII der Geschäftsordnung des Parlaments geregelt. Sobald die künftigen Kommissionsmitglieder ernannt sind, werden die designierten Kommissionsmitglieder unter Berücksichtigung der Zuweisung des Geschäftsbereichs innerhalb des Kollegiums vom Parlamentspräsidenten aufgefordert, sich den entsprechenden Ausschüssen oder Gremien zu stellen. Die Anhörungen werden von der Konferenz der Präsidenten auf Empfehlung der Konferenz der Ausschussvorsitze organisiert. Der Vorsitz und die Koordinatoren jedes Ausschusses sind für die konkreten Vorkehrungen verantwortlich. Die Anhörungen finden öffentlich statt und werden live übertragen.

Prüfung der Interessenerklärungen der designierten Kommissionsmitglieder

Jedes designierte Kommissionsmitglied stellt sich einer einzigen Anhörung, zuvor prüft der Rechtsausschuss des Parlaments jedoch die Erklärung über die finanziellen Interessen, die jedes designierte Mitglied der Kommission vorlegt, um zu bestätigen, dass kein Interessenkonflikt in Verbindung mit ihrem künftigen Geschäftsbereich in der Kommission besteht. Nach den Anhörungen im Jahr 2014 [analysierte](#) der Rechtsausschuss das Verfahren und den Umfang der Prüfung der Interessenerklärungen durch das Parlament. Die Geschäftsordnung wurde [2016](#) geändert, um die Prüfung der Erklärung über die finanziellen Interessen der designierten Kommissionsmitglieder als Vorbedingung für den zuständigen Ausschuss vorzusehen, der eine Anhörung durchführt.

Nach der geltenden Geschäftsordnung kann der Rechtsausschuss, wenn er von der von einem designierten Kommissionsmitglied vorgelegten Erklärung über die finanziellen Interessen nicht überzeugt ist, zusätzliche Informationen anfordern und das designierte Kommissionsmitglied zu einem Gespräch einladen. Sollte ein Interessenkonflikt festgestellt werden, arbeitet der Rechtsausschuss Empfehlungen zur Lösung des Konflikts aus und kann als letztes Mittel zu dem Schluss gelangen, dass das designierte Kommissionsmitglied nicht in der Lage sein würde, seine Aufgaben in der Kommission wahrzunehmen. In diesem Fall sieht die Geschäftsordnung vor, dass der Präsident des Parlaments den gewählten Präsidenten der Kommission unterrichtet, der über die weiteren Schritte entscheidet. Obwohl die Folgen einer negativen Bewertung der Interessenerklärung eines designierten Kommissionsmitglieds nicht klar sind, sieht die Geschäftsordnung des Parlaments die Aussetzung des Ernennungsverfahrens im Hinblick auf das jeweilige designierte Kommissionsmitglied vor, bis eine Lösung für den Interessenkonflikt gefunden wird oder der gewählte Präsident die einzuleitenden Schritte beschließt. Nimmt der gewählte Präsident der Kommission die ablehnende Stellungnahme jedoch nicht zur Kenntnis, könnte dies die Zustimmung des Parlaments zur Kommission insgesamt gefährden.

Das Parlament hat auch versucht, die Kontrolle über die künftige Kommission durch die Ausweitung des Umfangs der Interessenerklärungen zu verstärken, die als zu eng gefasst und missverständlich gelten. Im Anschluss an die [Forderungen](#) des Europäischen Parlaments, den [Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder 2011](#) zu ändern, wurde mit dem [Verhaltenskodex 2018](#) der Umfang der von den Kommissionsmitgliedern vorzulegenden Interessenerklärung ausgeweitet, die nun unter anderem alle finanziellen Interessen im Wert von mehr als 10 000 EUR (unabhängig davon, ob sie einen Interessenkonflikt darstellen können), die finanziellen Interessen minderjähriger Kinder, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie zu einem Interessenkonflikt führen können, sowie die Mitgliedschaft in Verbänden, politischen Parteien, Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen oder sonstigen Einrichtungen, sofern deren Tätigkeiten darauf abzielen, die Ausübung öffentlicher Ämter zu beeinflussen, umfassen müssen. Ebenso sieht der neue Verhaltenskodex vor, dass designierte Kommissionsmitglieder dem Parlament ihre Interessenerklärung rechtzeitig zur Verfügung stellen müssen, um deren Prüfung zu ermöglichen.

Organisation der Anhörungen: zuständiger Ausschuss und Zeitvorgabe

Sobald der Rechtsausschuss die Erklärungen der designierten Kommissionsmitglieder geprüft hat, finden Anhörungen vor den zuständigen Ausschüssen oder Gremien statt. Fällt der Geschäftsbereich eines designierten Kommissionsmitglieds in den Zuständigkeitsbereich eines Ausschusses, ist nur dieser Ausschuss (der **federführende Ausschuss**) an der Anhörung beteiligt. An den Anhörungen können jedoch mehrere Ausschüsse des Parlaments beteiligt sein. Fällt der Geschäftsbereich eines Kommissionsmitglieds gleichberechtigt unter die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Ausschüsse, so wird es von diesen Ausschüssen (**gemeinsamer Ausschuss**) gemeinsam angehört. Betrifft jedoch der Geschäftsbereich eines designierten Kommissionsmitglieds hauptsächlich die Zuständigkeiten eines Ausschusses und nur am Rande diejenigen anderer, so wird es von dem in erster Linie zuständigen Ausschuss unter Beteiligung des anderen Ausschusses bzw. der anderen Ausschüsse (**assoziierte Ausschüsse**) angehört. Die Geschäftsbereiche fallen häufig in die Zuständigkeit verschiedener Ausschüsse des Parlaments; bei den [Anhörungen 2014](#) gab es somit neun Anhörungen mit gemeinsamen Ausschüssen und neun mit assoziierten Ausschüssen. Für designierte Kommissionsmitglieder (oder Vizepräsidenten) mit fachübergreifenden Zuständigkeiten kann ein **anderes Format** verwendet werden, sofern der zuständige Ausschuss beteiligt ist. Da es unmöglich ist, alle Ausschüsse an Einzelanhörungen zu beteiligen, selbst wenn der Geschäftsbereich in ihre Zuständigkeit fällt, hat das Parlament nach den Erfahrungen des Jahres 2014 ein anderes Format [vorgeschlagen](#): eine Sitzung der Konferenz der Präsidenten oder der Konferenz der Ausschussvorsitze, die den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses offensteht. Im Jahr 2014 wurde eine für alle Mitglieder offenstehende Anhörung vor der Konferenz der Präsidenten als [Format](#) für den ersten Vizepräsidenten, Frans Timmermans, verwendet, dessen Zuständigkeiten einen ausgesprochen horizontalen Charakter hatten.

Die Ausschüsse richten vor den Anhörungen **schriftliche Fragen** an die designierten Kommissionsmitglieder. Die designierten Kommissionsmitglieder erhalten **zwei** von der Konferenz der Ausschussvorsitze formulierte **gemeinsame Fragen**. Die erste betrifft ihre allgemeine Kompetenz, ihr europäisches Engagement und ihre persönliche Unabhängigkeit. Die zweite betrifft die Beherrschung des Geschäftsbereichs und ihre Zusammenarbeit mit dem Parlament. Der für die Anhörung federführende Ausschuss formuliert **fünf fachspezifische** Fragen über die wichtigsten Schwerpunkte und Rechtsetzungsinitiativen. Im Fall gemeinsamer Ausschüsse darf jeder drei Fragen stellen. Unterfragen sind nicht gestattet. Assoziierte Ausschüsse nehmen nur an den Anhörungen teil, wo sie mündlich Fragen stellen können. Die Lebensläufe der designierten Kommissionsmitglieder und deren Antworten auf die schriftlichen Fragen werden vor der Anhörung auf der Website des Parlaments zur Verfügung gestellt.

Jede Anhörung dauert **drei Stunden**. Die designierten Kommissionsmitglieder geben eine einleitende Erklärung von höchstens 15 Minuten ab. Daran schließt sich eine Fragerunde an. Bei den [Anhörungen im Jahr 2014](#) entschied die Konferenz der Präsidenten, 45 Einzelfragen und Antworten zuzulassen. Daher machte kein Ausschuss bei der Fragerunde systematisch vom Ping-Pong-Prinzip

Gebrauch, obgleich einige Ausschüsse bestimmte Fragen und Antworten nach dem Ping-Pong-Prinzip oder gelegentliche Anschlussfragen zuließen. Um die Anhörungen flexibler und dynamischer zu gestalten, sieht die geltende Geschäftsordnung des Parlaments eine mündliche Anhörung mit bis zu 25 Fragen mit Anschlussfragen vor, die sofort vom selben MdEP während dessen zugewiesener Redezeit gestellt werden können. Die Redezeit wird den Mitgliedern unter Berücksichtigung der Größe jeder Fraktion (einschließlich der fraktionslosen Mitglieder) gemäß [Artikel 171](#) zugewiesen. Um Wiederholungen zu vermeiden, werden die Fragen thematisch gruppiert. Das designierte Kommissionsmitglied kann auch eine kurze Schlusserklärung abgeben.

Die Anhörungen 2019 sind für die Zeit zwischen dem 30. September (Nachmittag) und dem 8. Oktober [geplant](#). Die designierten Vizepräsidenten und designierten exekutiven Vizepräsidenten werden zuletzt erscheinen, wobei am letzten Tag die drei letztgenannten im Vordergrund stehen. Elf Anhörungen sind im Format des gemeinsamen Ausschusses [geplant](#), zum Teil mit zusätzlichen assoziierten Ausschüssen (9 Fälle). Zehn weitere Anhörungen sind mit assoziierten Ausschüssen geplant. In vielen Fällen werden außerdem geladene Ausschüsse teilnehmen. Die exekutiven Vizepräsidenten werden von den einschlägigen Ausschüssen des Parlaments angehört, da das Parlament es für wichtig hielt, dass ihre Eignung für ihre wichtigen operativen Geschäftsbereiche von den entsprechenden Ausschüssen bewertet wird.

Bewertung designierter Kommissionsmitglieder nach den Anhörungen

Der Vorsitz und die Koordinatoren des für die Anhörung federführenden Ausschusses (oder der gemeinsamen Ausschüsse) treten nach der Anhörung unter Ausschluss der Öffentlichkeit zusammen, um die Eignung des designierten Kommissionsmitglieds als Kommissionsmitglied und seine Eignung für den zugewiesenen Geschäftsbereich zu **bewerten**. Für jeden Kandidaten gibt es ein einziges Erklärungsschreiben zur Bewertung, in dem gegebenenfalls die Stellungnahmen der assoziierten Ausschüsse enthalten sind. Stimmen die Koordinatoren der Ernennung des designierten Kommissionsmitglieds einstimmig zu oder lehnen sie einstimmig ab, wird ein Zustimmungsschreiben oder ein Ablehnungsschreiben übermittelt. Billigt eine Mehrheit der Koordinatoren, die mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder vertritt, die Leistung des Kandidaten, geht aus dem Schreiben hervor, dass eine große Mehrheit der Ernennung des Kandidaten zustimmt; Minderheitenansichten werden auf Antrag aufgeführt. Wird die Zweidrittelmehrheit nicht erreicht, ersuchen die Koordinatoren das designierte Kommissionsmitglied um weitere Informationen durch schriftliche Fragen und können, sofern sie weiterhin nicht überzeugt sind, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Konferenz der Präsidenten, eine weitere 90-minütige Anhörung fordern. Können die Koordinatoren weiterhin nicht die Zweidrittelmehrheit erreichen, beruft der Vorsitz eine Sitzung des Ausschusses ein und lässt zunächst über die Eignung des Kandidaten als Kommissionsmitglied und anschließend über seine Eignung zur Übernahme der zugewiesenen Aufgaben abstimmen. Die Schreiben der Ausschüsse über die Bewertung werden innerhalb von 24 Stunden nach Abschluss des Bewertungsprozesses übermittelt. Die Schreiben werden von der Konferenz der Ausschussvorsitze geprüft und anschließend der Konferenz der Präsidenten vorgelegt, um eine horizontale Prüfung der Ergebnisse der Bewertung sicherzustellen. Die Konferenz der Präsidenten erklärt sodann die Anhörungen für abgeschlossen und genehmigt die Veröffentlichung aller Erklärungsschreiben zur Bewertung, die anschließend gleichzeitig veröffentlicht werden.

Nach Abschluss der Anhörungen stellt der gewählte Präsident das Kollegium der Kommissionsmitglieder und ihr Programm auf der Plenartagung vor. Die Präsidenten des Europäischen Rates und des Rates werden dazu eingeladen. An die Vorstellung schließt sich eine Aussprache an. Jede Fraktion oder mindestens ein Zwanzigstel der Parlamentsmitglieder (niedrige Schwelle) kann einen Entschließungsantrag einreichen. Schließlich wird die Zustimmung zur gesamten Kommission mittels einer Abstimmung im Plenum erteilt, wofür es der Mehrheit der in namentlicher Abstimmung abgegebenen Stimmen bedarf. Die neue Kommission kann dann offiziell vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt werden.

Die Konferenz der Ausschussvorsitze des Parlaments wird für alle Anhörungen am 15. Oktober die Erklärungsschreiben zur Bewertung prüfen. Die Konferenz der Präsidenten wird bestrebt sein, die Anhörungen am 17. Oktober für abgeschlossen zu erklären. Am 23. Oktober wird das Parlament dann voraussichtlich im Plenum über die gesamte Kommission abstimmen.

Kritische Punkte bei früheren Anhörungen

Die erste Kommission, die sich Anhörungen stellen musste, war 1995 die Kommission Santer, wobei die Ausschüsse des Parlaments viele kritische Fragen zu bestimmten designierten Kommissionsmitgliedern stellten und verlangten, dem Iren Pádraig Flynn einen anderen Geschäftsbereich zuzuweisen. Der wichtigste Kritikpunkt bei den Anhörungen waren der Mangel an Fachwissen einiger Kandidaten über ihren Geschäftsbereich sowie ihre vagen Antworten und ihre mangelnde Bereitschaft zu Zusagen, wobei sie sich auf die kollegiale Entscheidungsfindung der Kommission beriefen. Dies führte bei nachfolgenden Anhörungen dazu, dass sich designierte Kommissionsmitglieder gründlicher auf die konkreten Politikbereiche vorbereiteten und sogar konkrete Zusagen machten und von den Ausschüssen vorgeschlagene Verpflichtungen unterzeichneten – eine Praxis, die 2010 vom Ausschuss für Wirtschaft und Währung bei Joaquín Almunia, Michel Barnier und Olli Rehn eingeführt wurde.

Im Jahr 2004 drängte das Parlament zum ersten Mal auf die Ersetzung eines designierten Kommissionsmitglieds. Unter anderem stieß der von Italien nominierte Rocco Buttiglione wegen seiner Bemerkungen zur Rolle der Frau und zu Homosexualität auf scharfe Kritik. Der gewählte Präsident José Manuel Barroso musste das Parlament bitten, seine Abstimmung zu verschieben, und wurde mit zwei neuen designierten Kommissionsmitgliedern und der Zuweisung eines anderen Geschäftsbereichs erneut vorstellig. Buttigliones Ernennung wurde von der italienischen Regierung zurückgezogen, und Franco Frattini wurde nominiert und übernahm den Geschäftsbereich Recht, Freiheit und Sicherheit von seinem erfolglosen Vorgänger. Lettland zog überdies die Nominierung von Ingrida Udre wegen ihrer möglichen Verwicklung in politische und rechtliche Missstände zurück, und an ihrer Stelle wurde Andris Piebalgs nominiert. Dem ungarischen Kandidaten László Kovács, der wegen seiner mangelnden Vorbereitung und fehlenden Fachkenntnisse in seinem künftigen Geschäftsbereich (Energie) kritisiert worden war, wurde ein anderer Geschäftsbereich zugewiesen (Steuern und Zollunion).⁹ Im Jahr 2009 stand die bulgarische Kandidatin Rumiana Jeleva im Mittelpunkt, deren private Geschäfte und fachliche Kompetenz in ihrem Geschäftsbereich bei der Anhörung in Frage gestellt wurden. Infolgedessen zog die bulgarische Regierung ihre Nominierung zurück und schlug stattdessen Kristalina Georgieva vor.

Im Jahr 2014 wurde die slowenische Kandidatin Alenka Bratušek, eine ehemalige Ministerpräsidentin, von den Ausschüssen für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bzw. Industrie, Forschung und Energie als Vizepräsidentin für die Energieunion wegen ihrer mangelhaften Kenntnisse des Geschäftsbereichs und ethischer Bedenken in Verbindung mit ihrer Ernennung als designiertes Kommissionsmitglied durch eine von ihr selbst geführte Regierung abgelehnt. Slowenien zog ihre Nominierung zurück und ernannte Violeta Bulc, die ihre Aufgaben als für Verkehr zuständiges Kommissionsmitglied übernahm. Der ungarische Kandidat Tibor Navracsics erhielt ein Zustimmungsvotum als designiertes Kommissionsmitglied, jedoch nicht für den vorgeschlagenen Geschäftsbereich (Kommissar für Bildung, Jugend, Kultur und Bürgerschaft), da die MdEP die Zuweisung von Zuständigkeiten im Bereich Bürgerschaft aufgrund seiner engen Verbindungen zum ungarischen Ministerpräsidenten kritisierten. Im Anschluss an die beiden negativen Voten wurden die ursprünglichen Zuweisungen der Geschäftsbereiche durch den gewählten Präsidenten Juncker geändert, um die Zustimmung des Parlaments zu erhalten.

Stärkung der demokratischen Rechenschaftspflicht der Kommission

Die Anhörungen designierter Kommissionsmitglieder haben dazu beigetragen, ähnlich, wie es im nationalen Kontext üblich ist, die politische Dynamik in den Beziehungen zwischen Parlament und Kommission zu verstärken. Viele Experten und Interessenträger schreiben dem Verfahren das Verdienst zu, die Europäische Kommission und folglich auch den Prozess der EU-Beschlussfassung weiter politisiert zu haben,¹⁰ was von vielen als notwendiger Schritt zu einer weiteren Demokratisierung gesehen wird. Ebenso wird weithin anerkannt, dass die Anhörungen einen wichtigen Faktor der Rechenschaftspflicht der Kommission gegenüber dem Parlament darstellen. Sie werden zwar als Zerreißprobe gesehen, aber sobald diese bestanden ist, stärkt sie die Stellung der neuen Kommissionsmitglieder. Dies ist umso wichtiger angesichts der zunehmenden Bemühungen des Parlaments, zusammen mit der Kommission und dem Rat die jährliche und die mehrjährige Programmplanung der Union zu gestalten ([Artikel 17 Absatz 1 EUV](#)). Die Anhörungen könnten daher zum Ausgangspunkt einer verstärkt politisch geprägten Aufstellung der Agenda auf EU-Ebene werden.

Allerdings wird die wachsende Politisierung der parlamentarischen Anhörungen nicht überall begrüßt. Einige weisen darauf hin, dass eine parlamentsgestützte Kommission nicht ausreichend unabhängig wäre und nicht die Legitimation besäße, ihre traditionellen Aufgaben wahrzunehmen, beispielsweise als Hüterin der Verträge zu handeln oder das alleinige Recht der Gesetzesinitiative zu besitzen.¹¹ Manche Experten äußerten Kritik daran, dass die designierten Kommissionsmitglieder in den parlamentarischen Anhörungen auf Fachwissen in dem ihnen zugewiesenen Geschäftsbereich geprüft würden, wohingegen es in den Verträgen heißt, die Mitglieder der Kommission würden „aufgrund ihrer allgemeinen Befähigung und ihres Einsatzes für Europa“ ausgewählt. Darüber hinaus wird das Augenmerk auf die politischen Ansichten einzelner designierter Kommissionsmitglieder als Widerspruch dazu gesehen, dass das Parlament nur die gesamte Kommission billigen oder ablehnen kann. Die Möglichkeit des Parlaments, das gesamte Kollegium wegen der unzureichenden Leistung eines designierten Kommissionsmitglieds abzulehnen, wird daher als unverhältnismäßige Maßnahme betrachtet.¹² Manche führen an, dass die viel aggressivere Befragung von Kandidaten aus gegnerischen europäischen politischen Lagern durch die MdEP in einen Machtkampf nicht nur innerhalb des politischen Dreiecks aus EP, Rat und Kommission, sondern auch zwischen den Fraktionen im Parlament münde. Möglicherweise wurde dabei befürchtet, dass dies die künftige Fähigkeit, während der gesamten Wahlperiode stabile Mehrheiten zu bilden, verringere.

HAUPTQUELLEN

Renke Deckarm: Assessing the effect of the European elections' *Spitzenkandidaten* procedure on the constitution of the European Commission. *European Politics and Society*, Bd. 18, 2017, S. 199–217.

Anchrit Wille: *The normalisation of the European Commission: Politics and Bureaucracy in the EU Executive*. Oxford: Oxford University Press, 2014.

Catherine Moury: [Explaining the European Parliament's right to appoint and invest the Commission](#). *West European Politics*, Bd. 30, 2007, S. 367–391.

ENDNOTEN

- ¹ Thomas Beukers: The Barroso Drama: Enhancing Parliamentary control over the European Commission and the Member States. *European Constitutional Law Review*, Nr. 2 (2006), S. 24–25.
- ² Ebd., S. 24.
- ³ Unterschiedliche Standpunkte zu dieser Debatte enthalten unter anderem Thomas Christiansen: *After the Spitzenkandidaten: fundamental change in the EU's political system?* *West European Politics*, Bd. 39, 2016; Sergio Fabbrini: *The European Union and the puzzle of Parliamentary government.* *Journal of European Integration*, Bd. 37, 2015; Simon Hix: *What's wrong with the European Union and how to fix it.* London: Polity, 2008.
- ⁴ Siehe Robert Böttner: *The size and structure of the European Commission: legal issues surrounding project teams and a (future) reduced College.* *European Constitutional Law Review*, Bd. 14, 2018, S. 37–61.
- ⁵ Siehe ebd., S. 208–209; Holger Doring: *The composition of the college of Commissioners.* *Patterns of Delegation.* *European Union Politics*, Bd. 8, 2007, S. 207–228.
- ⁶ Renke Deckarm: *Assessing the effect of the European elections' Spitzenkandidaten procedure on the constitution of the European Commission.* *European Politics and Society*, Bd. 18, 2017, S. 207–209.
- ⁷ Anchrit Wille: *The normalisation of the European Commission: Politics and Bureaucracy in the EU Executive.* Oxford: Oxford University Press, 2014. S. 66–68; Renke Deckarm: op. cit., S. 209–211.
- ⁸ Thomas Beukers, op. cit., S. 53.
- ⁹ Eine ausführliche Untersuchung des gesamten Prozesses enthält Thomas Beukers, op. cit.
- ¹⁰ Anchrit Wille, op. cit., S. 57–96; Julie Smith: *Reinvigorating European elections. The implications of electing the European Commission.* London: Chatham House, 2005, S. 61–94.
- ¹¹ Sergio Fabbrini, op. cit., S. 580.
- ¹² Julie Smith, op. cit., S. 68–69.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND URHEBERRECHTSSCHUTZ

Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments.

Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird.

© Europäische Union, 2019.

Bildnachweise: © Europäische Union, 2017; Quelle EP – Pablo Garrigos.

eprs@ep.europa.eu (Kontakt)

www.eprs.ep.parl.union.eu (Intranet)

www.europarl.europa.eu/thinktank (Internet)

<http://epthinktank.eu> (Blog)

